

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. März 2010 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2010)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird

- nach der Wortfolge „§ 30 Amtsverschwiegenheit“ die Wortfolge „§ 30a Befangenheit“ eingefügt;
- die Wortfolge „§ 33 Teilweise Dienstfreistellung“ durch die Wortfolge „§ 33 Verbot der Geschenkkannahme“ ersetzt;
- nach der Wortfolge „§ 39 Allgemeine Bestimmungen“ die Wortfolge „§ 39a Teilweise Dienstfreistellung
§ 39b Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Sabbatical)“ eingefügt;
- nach der Wortfolge „§ 54 Krankenversicherung“ die Wortfolge „§ 54a Mitarbeitervorsorge“ eingefügt;
- und nach der Wortfolge „§ 94a Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ eingefügt.

2. Im § 4 Abs. 3 lit. g wird der Punkt nach dem Wort „anzusehen“ durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. h wird angefügt:

„h) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule nach dem Fachhochschul-Studiengesetz, das für den Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe VII Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums.“

3. § 6 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) für die Verwendungsgruppe VII (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
 2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.“
4. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 1 wird vor dem Wort „ersetzt“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes“.
5. § 6 Abs. 1 lit. c Z. 1 erster Satz lautet:
„eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder eine in einem auch außerhalb der Gemeinde vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 2 Jahren.“
6. § 6 Abs.6 lautet:
„(6) Für
1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
 2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei
 3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat
 5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 162 Z. 5)
 6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 162 Z. 6)
- gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Abs. 7 bis 11.“
7. Im § 6 Abs. 8 Z. 1 wird das Zitat „§ 162 Z. 5“ durch das Zitat „§ 162 Z. 7“ ersetzt.

8. Nach dem § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Befangenheit

Der Gemeindebeamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.“

9. Im § 32a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Teilweise vom Dienst freigestellte Gemeindebeamte haben an diesen Tagen ihre vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil zu erbringen.“

10. Im § 32a Abs. 6 wird das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch die Wortfolge „Bedienstete im pädagogischen Kindergarten dienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060)“ ersetzt.

11. § 33 lautet:

„§ 33
Verbot der Geschenkkannahme

(1) Dem Gemeindebeamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Gemeindebeamte entgegennehmen. Er hat den Dienstgeber hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Dienstgeber innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.“

12. Nach dem § 39 werden folgende §§ 39a und 39b eingefügt:

„§ 39a

Teilweise Dienstfreistellung

(1) Gemeindebeamte können über Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 32a Abs. 1) vom Dienst freigestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Wenn der Gemeindebeamte für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat, ist die Freistellung zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist so festzulegen, dass die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst.

(2) Der Dienstbezug verringert sich entsprechend der Dienstfreistellung, nicht jedoch die Kinderzulage und die Studienbeihilfe. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

(3) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Gemeindebeamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann die Dienstfreistellung vorzeitig beendet oder geändert werden, wenn keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 39b

Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung

(Sabbatical)

(1) Einem Gemeindebeamten, der zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst der Gemeinde gestanden ist, kann auf seinen Antrag vom Gemeinderat eine Herabsetzung

des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von 2, 3, 4 oder 5 Dienstjahren für die Dauer eines Jahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Gemeindebeamte den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung nach Abs. 1 ist spätestens 3 Monate vor dem beantragten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

(5) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
2. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. eine Suspendierung,
5. eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder
6. ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z. 1 bis 6 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die Freistellung ist nach Ablauf des Hemmungszeitraumes erforderlichenfalls kalendermäßig neu festzusetzen.

(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Gemeindebeamten die gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(7) Das Ausmaß der Beschäftigung muss während der Rahmenzeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der Normalleistung (§ 32a Abs.1) betragen.

(8) Während einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß Abs. 1 gebührt dem Gemeindebeamten für die Dauer der Rahmenzeit der Dienstbezug in jenem Ausmaß, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht. Nebengebühren gebühren nur während der Dienstleistungszeit in jenem Ausmaß, in dem sie ohne Freistellung gebühren würden.

(9) Ändert sich das Ausmaß der Beschäftigung während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergengusses kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Dienststand vor Ablauf der Rahmenzeit sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist unter Anwendung des § 10 GBGO, LGBl. 2440, hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

13. Im § 44a Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Beträge des täglichen Fahrtkostenzuschusses werden mit Verordnung der Landesregierung verlautbart.“

14. Im § 53 Abs. 3, § 59a Abs. 1, § 59b Abs. 1, § 69 Abs. 8, § 89 Abs. 2 und 3 und § 94a Abs. 1 Z. 1 wird jeweils das Zitat „§ 33“ durch das Zitat „§ 39a“ ersetzt.

15. Im § 53 Abs. 5 wird das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit.d“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit. d oder e“ ersetzt.

16. Nach dem § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Mitarbeitervorsorge

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ist auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Gemeindebeamte des Dienststandes mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMSVG ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 12 GBGO, LGBl. 2440.
2. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand gilt als Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des BMSVG.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.“

17. Im § 56 Abs. 2 lit. d wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. e wird angefügt:

„e) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Dem Gemeindebeamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

18. § 56 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6. Folgende Abs. 4 und 5 werden eingefügt:
- „(4) Ein Schwerarbeitsmonat nach Abs. 2 lit. e ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit im Sinne der NÖ Schwerarbeitsverordnung, LGBl. 2100/4, vorliegen.
- (5) Der Gemeindebeamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Dienstbehörde eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate nach Abs. 2 lit. e zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen.“
19. Im § 56 Abs. 6 (neu) wird das Zitat „Abs. 2 lit.d“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. d und e“ ersetzt.
20. Im § 58 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006“ durch die Wortfolge „20. Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
21. § 58 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
- „Abweichend davon hat die Kürzung für jedes Monat, das nach dem in Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B angeführten Antrittsalter liegt, 0,1667 Prozentpunkte zu betragen, wenn
1. die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 60 lit. a vorgenommen wurde und
 2. der Gemeindebeamte bei Weiterführung im Dienststand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B) von 40 Jahren zu dem im Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B angeführten Antrittsalter erreichen würde.“
22. Im § 58 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung 0,12 Prozentpunkte pro Monat und bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d 0,14 Prozentpunkte pro Monat für die in § 97q Abs. 2 und 3 angeführten Teile.“

23. Im § 59 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „innerhalb von fünf Jahren“ durch die Wortfolge „für die letzten fünf Jahre“ und die Wortfolge „gebührt haben“ durch die Wortfolge „ausbezahlt worden sind“ ersetzt.
24. Im § 59a Abs. 2 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.
25. Im § 59a Abs. 4 wird nach dem Zitat „§ 94a Abs. 1 Z. 2“ das Zitat „oder nach § 94b“ eingefügt und folgender Satz angefügt:
„An die Stelle des Betrages von € 1.350,- tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“
26. Im § 59a Abs. 5 wird die Wortfolge „die dem Gemeindebeamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben“ durch die Wortfolge „die für die 480 Monate mit den höchsten Bemessungsgrundlagen gemäß § 85 Abs. 3 lit. b ausbezahlt worden sind“ ersetzt.
27. Im § 59b Abs. 4 werden nach der Tabelle folgende Sätze angefügt:
„Wird die Versetzung in den Ruhestand bis zum 30. Juni 2025 wirksam, setzt sich der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 abweichend von § 59a Abs. 5 erster Satz aus den unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand liegenden Monaten zusammen. Der Gemeindebeamte kann einen davon abweichenden und von ihm zu bezeichnenden zusammenhängenden Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand bekannt geben, der dem jeweiligen Durchrechnungszeitraum entspricht und der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 zugrunde zu legen ist.“
28. Im § 59b Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
29. § 59c Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

30. Im § 59c Abs. 2 (neu) wird das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit. d“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 2 lit. d oder e“ ersetzt.
31. Dem § 78 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Als Beschäftigung während der Ferien gilt auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils 7 Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.“
32. Dem § 78a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.“
33. § 79 Abs. 5 lautet:
„(5) Die Höhe der Mindestsätze für den Gemeindebeamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten entsprechen jenen für Landesbeamte, überlebende Ehegatten, Halbweisen, Vollweisen und frühere Ehegatten nach § 92 DPL 1972, LGBl. 2200.“
34. § 85a Abs. 4 lautet:
„(4) Von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Abs. 1) bis zu dem in § 71c Abs. 1 festgelegten Betrag sowie von den dazu gebührenden Sonderzahlungen ist kein Beitrag zu entrichten.“
35. § 85a Abs. 5 entfällt; die bisherigen Abs. 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.
36. Im § 85a Abs. 6 (neu) wird das Zitat „Abs. 6 Z. 1 bis 17“ durch das Zitat „Abs. 5 Z. 1 bis 17“ ersetzt.
37. Im § 85a Abs. 7 (neu) wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 5“ und das Zitat „Abs. 3 bis Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
38. Im § 87 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgungsgenüsse“ die Wortfolge „zuzüglich eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

39. Im § 90 Abs. 7 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 94a Abs. 1 Z. 2)“ die Wortfolge „oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ eingefügt und die Wortfolge „der Familienhospizfreistellung“ durch die Wortfolge „der jeweiligen Freistellung“ ersetzt.

40. Im § 93 Abs. 7 Z. 2 wird vor dem Wort „Wahl-“, das Wort „Stief-“, eingefügt.

41. § 94 Abs. 4 lautet:

„(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit richten, voll wirksam.“

42. Dem § 94 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Über Antrag ist im Anschluss an einen Karenzurlaub nach Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser Sonderurlaub bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit richten, voll wirksam.“

43. Nach dem § 94a wird folgender § 94b eingefügt:

„§ 94b

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Gemeindebeamten ist vom Bürgermeister auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Gemeindebeamte hat den Antrag auf Gewährung der Freistellung spätestens zwei Monate vor deren Beginn zu stellen.

(4) Der Gemeindebeamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 94 Abs. 4 besteht, bleibt für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam. Darüber hinaus ist diese Zeit für solche Rechte nicht zu berücksichtigen; sie wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Gemeindebeamten die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Freistellung für den Gemeindebeamten eine Härte bedeuten würde und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

44. Dem § 97b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 94b gilt als Versicherungszeit. Die Berücksichtigung als Versicherungszeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß § 94b Abs. 1 und 2 weggefallen ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zeit einer solchen Freistellung

beträgt für jeden vollen Monat der Dienstfreistellung € 1.350,- und für jeden restlichen Tag der Freistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. An die Stelle des Betrages von € 1.350,- tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

45. Im § 97n Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Pensionierung nach § 56 Abs. 2 lit. e beträgt die Verminderung 0,15 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes.“

46. Im § 97q Abs. 6 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

47. In § 97s Abs. 1 wird nach der Zahl „2010“ die Wortfolge „auf sein Verlangen“ eingefügt.

48. Im § 97u Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „§ 85a Abs. 5“ und das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „§ 85a Abs. 7“ ersetzt.

49. Im § 116 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „bei einem Gericht,“ durch die Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.

50. § 116 Abs. 3 Z. 5 lit. b lautet:

„b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“

51. Im § 131 Abs. 2 und im § 136 Abs. 1 wird jeweils das Zitat „§ 84“ durch das Zitat „§ 78“ ersetzt.

52. Im § 136 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlichen“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersetzt.

53. § 136 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet:

„a) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“

54. In § 136 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „gerichtliche oder“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.

55. § 162 Z. 5 erhält die Bezeichnung Z. 7. Folgende Z. 5 und 6 (neu) werden eingefügt:

„5. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die

Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.“

6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen,

sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien

64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG,

90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004,

S. 35.“

56. § 163 lautet:

„§ 163

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2009
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009
5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
6. Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2008
7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009
8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009

9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009
11. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2008
12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2009
13. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
14. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2009
15. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2008
16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
17. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009
18. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
19. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010
20. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009
21. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008
22. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010
23. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009
24. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2009
25. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010
26. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009
27. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
28. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004
29. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008
30. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
31. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
32. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009
34. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010

35. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
 36. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009
 37. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009
 38. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl.Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009
 39. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
 40. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
 41. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009
 42. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009
 43. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2008
 44. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008
 45. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2009
 46. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2009
 47. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.“
57. In der Anlage 1a wird im Dienstzweig Nr. 36 in der Spalte „Aufnahmebedingungen und Erfordernisse“ in der Z. 1 nach dem Wort „Hochschule“ die Wortfolge „oder Fachhochschule“ eingefügt.
58. In der Anlage 1a wird im Dienstzweig Nr. 44 in der Spalte „Aufnahmebedingungen und Erfordernisse“ die Wortfolge „eines Universitätsstudiums“ durch die Wortfolge „einer Hochschulausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.
59. In der Anlage B wird die Überschrift der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B durch folgende Überschrift ersetzt:
- „20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006,
LGBl. 2400–42, und zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46“
60. Im Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen lautet die Tabelle:
- | „Geburtszeitraum: | Antrittsalter: |
|--------------------------------------|----------------|
| bis einschließlich 31. Dezember 1955 | 60. |
| 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 | 64.“ |

61. Im Abs. 9 Z. 3 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B entfällt das Wort „ordentlichen“.
62. Im Abs. 9 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird die Z. 5 durch folgende Z. 5 bis 8 ersetzt:
- „5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG);
 - 6. Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG);
 - 7. Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG;
 - 8. nach den Abs. 10 bis 12 nachgekaufte Zeiten.“
63. Dem Abs. 9 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird folgender Satz angefügt:
- „Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.“
64. Abs. 17 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B lautet:
- „(17) § 58 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. Jänner 2016 erfüllt werden. Werden die Voraussetzungen des Abs. 8 nach diesem Zeitpunkt erfüllt, gilt § 58 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des Höchstausmaßes der Kürzung von 18 Prozentpunkten eine Kürzung von höchstens 12 Prozentpunkten tritt.“
65. Im Abs. 18 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird das Zitat „Abs. 10“ durch das Zitat „Abs. 9“ und die Wortfolge „anstelle des Prozentausmaßes von 0,28 Prozentpunkten ein Prozentausmaß“ durch die Wortfolge „bis zu dem in Abs. 8 angeführten Antrittsalter eine Kürzung“ ersetzt.
66. Im Abs. 19 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird das Zitat „§ 85a Abs. 8“ durch das Zitat „§ 85a Abs. 7“ ersetzt.
67. Den 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B wird folgender Abs. 25 angefügt:
- „(25) Wurde ein Gemeindebeamter des Geburtsjahrganges 1950 nach dem 31. Dezember 2009 und vor Inkrafttreten der GBDO-Novelle 2010 gemäß Abs. 8 in den Ruhestand versetzt, so ist eine Neufestsetzung des Ruhegenusses mit dem

Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn sich bei Anwendung des Abs. 17 in der Fassung der GBDO-Novelle 2010 ein höheres Ausmaß ergibt.“

68. In der Anlage B wird nach den 20. Übergangsbestimmungen folgende Übergangsbestimmung angefügt:

„21. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle 2010, LGBl. 2400-46

§ 94 Abs. 5 ist auf Sonderurlaube für nach dem 1. September 2006 geborene Kinder anzuwenden. Auf Sonderurlaube für bis zu diesem Tag geborene Kinder ist die bis zum Inkrafttreten des § 94 Abs. 5 geltende Rechtslage mit der Maßgabe anzuwenden, dass Pensionsbeiträge für derartige Sonderurlaube unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 21 der 20. Übergangsbestimmungen entrichtet werden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 16 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
2. Artikel I Z. 13 und Z. 33 mit 1. Jänner 2011.